

Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO



Adrian Steffen
Vizedirektor
dipl. Treuhandexperte
Geschäftsbereich
Wirtschaftsberatung

Von manchen vergessen und vielen gar nicht bewusst...

Auch nicht erwerbstätige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben, müssen unter gewissen Umständen AHV-Beiträge entrichten.

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) sind ein wichtiger Teil der obligatorischen schweizerischen Sozialversicherungen. Alle in der Schweiz **wohnhafte oder erwerbstätigen** Personen sind versichert und müssen bis zum ordentlichen Pensonalter Beiträge bezahlen. Für Männer liegt dies zur Zeit bei 65, für Frauen bei 64 Jahren.

Um keine Kürzungen bei den Leistungen der AHV, IV oder EO zu riskieren, müssen die Beiträge auch von Nichterwerbstätigen, lückenlos entrichtet worden sein!

Die AHV unterscheidet zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen. Als Nichterwerbstätige gelten Personen, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen, namentlich:

- vorzeitig Pensionierte
- Partnerinnen und Partner von Pensionierten
- Personen, welche ausschliesslich VR-Honorare beziehen
- Teilzeitbeschäftigte
- Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten
- Empfänger und Empfängerinnen von Krankentaggeldern
- Studierende
- Weltreisende
- Ausgesteuerte Arbeitslose
- Geschiedene und Verwitwete
- Ehefrauen und Ehemänner von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern
- Versicherte, die zwar erwerbstätig sind, deren abgerechneten AHV-Beiträge (Arbeitgeber und Arbeitnehmerbeitrag) gesamthaft jedoch weniger als **der jährliche Mindestbeitrag von CHF 480** betragen (entspricht einem Bruttojahreseinkommen von ca. CHF 4'660)
- Versicherte, die weniger als 9 Monate und weniger als 50% der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig sind, müssen eine Vergleichsrechnung vornehmen.

Nicht betroffen sind nicht erwerbstätige Eheleute, sofern der Ehepartner bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und dieser mindestens den doppelten Mindestbeitrag (2x CHF 480 = CHF 960) pro Jahr entrichtet. Dies gilt auch für das Jahr, in welchem eine Ehe geschieden wird.

Nichterwerbstätige gemäss voranstehender Definition/Aufzählung müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Wer beispielsweise am 18. März 2013 20 Jahre alt geworden ist, bezahlt Beiträge ab dem 1. Januar 2013.

Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist.

Die Berechnung der Nichterwerbstätigen-Beiträge basiert auf dem Vermögen per 31. Dezember des Beitragsjahres und dem 20fachen Renteneinkommen. Daraus resultiert ein Bemessungsbetrag, aus dem sich aufgrund einer Tabelle die Höhe des AHV-Beitrags ergibt. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 480 pro Jahr, der Maximalbeitrag CHF 24'000. Für Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte dient als Grundlage für eine Berechnung, ungeachtet des Güterstands, jeweils die Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens.

Bestehen bei Ihnen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der AHV-Beitragspflicht von nicht erwerbstätigen Personen?

Unsere Spezialistinnen und Spezialisten aus dem Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung unterstützen Sie gerne bei Fragen rund um dieses Thema.

Publikationen

tax flash

Praxishinweise zu vorsorgerechtlichen Themen

Vor gut einem Jahr, im Herbst 2012, publizierte das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine aktuelle Übersicht der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Mitteilungen über die berufliche Vorsorge, welche diverse Fragen in Zusammenhang mit Freizügigkeitskonten und Kapitalbezug bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit behandelt.

Der vollständige Artikel zu diesem Thema: Ausgabe Nr. 7 / November 2013

www.t-r.ch/publikationen/taxflash

audit flash

Ausweis der Vermögensverwaltungskosten in der beruflichen Vorsorge

Am 30. August 2013 veröffentlichte die Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung den überarbeiteten Standard Swiss GAAP FER 26 «Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen».

Die wichtigsten Ergänzungen im Anhang der Jahresrechnung erfolgen aufgrund der Weisung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) vom 24. April 2013 zum Ausweis der Vermögensverwaltungskosten.

Der vollständige Artikel zu diesem Thema: Ausgabe Nr. 2 / September 2013

www.t-r.ch/publikationen/auditflash

Steuerrechner online

Steuern berechnen – leicht gemacht

Berechnen Sie Ihre Steuern mit den aktuellen Steuersätzen der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn online.

www.t-r.ch/steuerrechner

(Der Steuerschieber in gedruckter Form wird ab dem Jahr 2014 nicht mehr neu aufgelegt).

Personelles

Beförderung



Nicolas Schaub
dipl. Wirtschaftsprüfer
Betriebsökonom FH
Vizedirektor

Nicolas Schaub ist am 1. November 2009 in die T+R AG eingetreten. Zuvor war er mehrere Jahre im Bereich Wirtschaftsprüfung bei einer internationalen Prüfungsgesellschaft tätig, bei der er auch seine Ausbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer erfolgreich absolvierte. Aufgrund seiner fachlichen Kenntnisse übernahm er schnell die Verantwortung für zahlreiche Mandate und wurde im Frühjahr 2010 zum Prokuristen ernannt. Nicolas Schaub betreut heute zahlreiche Wirtschaftsprüfungsmandate – von der Kleinunternehmung bis zum international tätigen Konzern. Nicolas Schaub verfügt über Branchenkenntnisse in den Bereichen Industrie, Handel und der Dienstleistungen sowie im Rechnungslegungswerk Swiss GAAP FER. Dank seiner ausgezeichneten sprachlichen Fähigkeiten ist er auch für internationale Kunden stets ein gefragter Ansprechpartner.

Herzlich willkommen



Martin Röthlisberger
Rechtsanwalt
dipl. Steuerexperte
Vizedirektor

Martin Röthlisberger ist am 1. Oktober 2013 in unsere Unternehmung im Geschäftsbereich Steuerberatung eingetreten. Martin Röthlisberger verfügt über eine langjährige Erfahrung in der Steuerberatung von natürlichen und juristischen Personen im nationalen wie auch im internationalen Kontext. Seine Beratungsschwerpunkte liegen in der Planung und Implementierung von Umstrukturierungen und Nachfolgelösungen sowie im Bereich der Sozialversicherungsunterstellung.



www.t-r.ch

Periodische Informationen über Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser

Im Jahr 2010 hat das Schweizer Stimmvolk die Senkung des Umwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge auf 6.4% bis 2015 an der Urne abgelehnt.

Eine Reduktion des Umwandlungssatzes aufgrund der höheren Lebenserwartung sowie die Senkung des technischen Zinssatzes (Anpassung an die Kapitalmärkte) können nicht umgangen werden. Was dies konkret bedeutet, erfahren Sie in unserem Hauptbeitrag.

Dass auch nicht erwerbstätige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben, unter gewissen Umständen AHV-Beiträge entrichten müssen, ist vielen Personen gar nicht bewusst.

Der praktische Tipp zeigt Ihnen auf, wie die AHV Nichterwerbstätige definiert und was zu beachten ist.

Ihre T+R AG

Rückblick T+R Herbst-Forum



Der Schweizer Astronaut Claude Nicollier faszinierte als Gastreferent die Gäste an unserem diesjährigen Herbst-Forum.

Er erzählte von seinen Erfahrungen und Erlebnissen rund um die Raumfahrt und bemerkte, dass die Raumfahrt riskant und vergleichbar mit Risikomanagement im Umfeld von Unternehmungen sei.

Anlässlich der Mission der Raumfähre Atlantis im Jahr 1992 flog er erstmals ins Weltall. Weitere Missionen folgten bis zum letzten Flug im Jahr 1999, um das Hubble-Weltraumteleskop zu reparieren. Auch dieser Auftrag verlief erfolgreich.



Der legendäre Bonmot «Freude herrscht» vom damaligen Bundespräsidenten Adolf Ogi im Jahr 1992 bewegte damals und erinnert heute noch an dieses Gespräch.

Charmant und emotional präsentierte Claude Nicollier im Rahmen seines Referates – untermauert mit eindrücklichen Bildern und Videoaufnahmen – wie der Abflug eines Raumschiffes erfolgt und wie sich das Weltall mit seinen Galaxien in zum Teil unermesslichen Entfernungen präsentiert und damit auch einen Blick in die Vergangenheit des Kosmos offenbart.

In dieser Ausgabe



Berufliche Vorsorge 2

Die technischen Grundlagen im Wandel

Der praktische Tipp 5

Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, IV und EO

Publikationen 6

Fachwissen aus erster Hand in kompakter Form

Personelles 6

Beförderung

Herzlich willkommen

Beilage

Die wichtigsten Masszahlen aus der Sozialversicherung und die Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen, als Merkblatt zusammengefasst.

Berufliche Vorsorge – Die technischen Grundlagen im Wandel

Im Jahr 2010 hat das Schweizer Stimmvolk die Senkung des Umwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge auf 6.4% bis 2015 an der Urne abgelehnt. Und doch wird immer wieder über den Umwandlungssatz sowie den Mindest- und technischen Zins geschrieben und diskutiert.



Peter Gurtner
dipl. Treuhandexperte
Prokurist
Geschäftsbereich
Wirtschaftsprüfung



Rita Casutt
dipl. Wirtschaftsprüferin
Vizedirektorin
Geschäftsbereich
Wirtschaftsprüfung

Worum geht es?

Die AHV finanziert die Renten nach dem Umlageverfahren. Die einbezahlten Beiträge werden unmittelbar zur Finanzierung der Leistungsberechtigten verwendet. Im Gegensatz dazu ist die berufliche Vorsorge in der Schweiz nach dem Kapitaldeckungsverfahren organisiert. Das heisst, die Sparbeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgeber werden den Arbeitnehmenden auf einem persönlichen Konto bei der angeschlossenen Pensionskasse gutgeschrieben und verzinst. Im Zeitpunkt der Pensionierung wird das Guthaben auf dem persönlichen Konto mit dem aktuellen Umwandlungssatz multipliziert. Das Ergebnis ergibt die Höhe der Jahresrente.

Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz für den obligatorischen Teil des Guthabens ist im Gesetz geregelt. Bis 2014 wird der gesetzliche Umwandlungssatz beider Geschlechter schrittweise auf 6.8% sinken. Rechnerisch entspricht der Umwandlungssatz von 6.8% einer Lebenserwartung nach der Pensionierung von rund 14.5 Jahre. Somit reicht das angesparte Kapital bis zum 80. Altersjahr. Ein Vergleich mit der vom Bundesamt für Statistik ermittelten durchschnittlichen Lebenserwartung zeigt, dass Männer und Frauen im Alter von 65 Jahren noch eine durchschnittliche Lebenserwartung von 19.1 bzw. 22.1 Jahre haben. Folglich ergibt sich durch die höhere Lebenserwartung eine Finanzierungslücke, welche durch Prämien erhöhungen oder durch Minderverzinsungen bei den Aktivversicherten geschlossen werden muss.

Technischer Zins

Da im Zeitpunkt der Pensionierung die zukünftigen Zinse unbekannt sind, wird das Rentendeckungskapital mit einem erwarteten Zins (technischer Zins) hochgerechnet. Der technische Zins muss langfristig mit hoher Sicherheit finanziert werden können. Der von der Kammer der Pensionskassenexperten empfohlene technische Zinssatz beträgt zurzeit 3.0%. Je tiefer der technische Zins ausfällt, desto mehr Kapital muss zur Deckung der Vorsorgeleistung bereitgestellt werden.

Mindestzins

Nicht zu verwechseln mit dem technischen Zinssatz ist der Mindestzinssatz. Mit dem Mindestzinssatz wird das Sparkapital der Aktiven per Ende Jahr verzinst. Der Mindestzinssatz wird mindestens alle zwei Jahre durch den Bundesrat überprüft. Er wird für das Jahr 2014 von 1.50% auf 1.75% erhöht.

Vereinfachtes Beispiel: Umwandlungssatz 6.8%, zwei Varianten des technischen Zinssatzes

Alter	Kapital	UW-Satz	Rente
65	200'000.00	6.8% techn. Zins 3.0%	13'600.00
65	200'000.00	-13'600.00	191'992.00
66	191'992.00	-13'600.00	183'743.76
67	183'743.76	-13'600.00	175'248.07
68	175'248.07	-13'600.00	166'497.51
69	166'497.51	-13'600.00	157'484.44
70	157'484.44	-13'600.00	148'200.97
71	148'200.97	-13'600.00	138'639.00
72	138'639.00	-13'600.00	128'790.17
73	128'790.17	-13'600.00	118'645.88
74	118'645.88	-13'600.00	108'197.25
75	108'197.25	-13'600.00	97'435.17
76	97'435.17	-13'600.00	86'350.23
77	86'350.23	-13'600.00	74'932.73
78	74'932.73	-13'600.00	63'172.72
79	63'172.72	-13'600.00	51'059.90
80	51'059.90	-13'600.00	38'583.69
81	38'583.69	-13'600.00	25'733.21
82	25'733.21	-13'600.00	12'497.20
83	12'497.20	-13'600.00	-1'135.88
84	-1'135.88	-13'600.00	-15'177.96
85	-15'177.96	-13'600.00	-29'641.30
86	-29'641.30	-13'600.00	-44'538.54
87	-44'538.54	-13'600.00	-59'882.69
88	-59'882.69	-13'600.00	-75'687.17
89	-75'687.17	-13'600.00	-91'965.79

Alter	Kapital	UW-Satz	Rente
65	200'000.00	6.8% techn. Zins 4.0%	13'600.00
65	200'000.00	-13'600.00	193'856.00
66	193'856.00	-13'600.00	187'466.24
67	187'466.24	-13'600.00	180'820.89
68	180'820.89	-13'600.00	173'909.73
69	173'909.73	-13'600.00	166'722.11
70	166'722.11	-13'600.00	159'247.00
71	159'247.00	-13'600.00	151'472.88
72	151'472.88	-13'600.00	143'387.79
73	143'387.79	-13'600.00	134'979.31
74	134'979.31	-13'600.00	126'234.48
75	126'234.48	-13'600.00	117'139.86
76	117'139.86	-13'600.00	107'681.45
77	107'681.45	-13'600.00	97'844.71
78	97'844.71	-13'600.00	87'614.50
79	87'614.50	-13'600.00	76'975.08
80	76'975.08	-13'600.00	65'910.08
81	65'910.08	-13'600.00	54'402.48
82	54'402.48	-13'600.00	42'434.58
83	42'434.58	-13'600.00	29'987.97
84	29'987.97	-13'600.00	17'043.49
85	17'043.49	-13'600.00	3'581.22
86	3'581.22	-13'600.00	-10'419.53
87	-10'419.53	-13'600.00	-24'980.31
88	-24'980.31	-13'600.00	-40'123.52
89	-40'123.52	-13'600.00	-55'872.46

Wie aus obenstehender Aufstellung entnommen werden kann, reicht das angesparte Kapital bei einem Umwandlungssatz von 6.8% und einer technischen Verzinsung von 3.0% bis zum 82. Altersjahr.

Damit das Kapital bei einem gleichbleibenden Umwandlungssatz von 6.8% bis zum 85. Altersjahr reicht, müsste der technische Zins mindestens 4% betragen.

Vereinfachte Beispiele: Berechnung Sollrendite

Pensionskasse mit ausgeglichenem Aktiven- und Rentnerbestand	Zinssatz	Anteil am Vorsorgekapital	Zinssatz gewichtet
Sparkapital Aktive (Mindestzins)	1.75%	50.00%	0.88%
Rentendeckungskapital (tech. Zins)	3.00%	50.00%	1.50%
Bildung Rückstellung			0.50%
Kosten			0.20%
Sollrendite			3.08%
Pensionskasse mit mehrheitlichem Aktivenbestand	Zinssatz	Anteil am Vorsorgekapital	Zinssatz gewichtet
Sparkapital Aktive (Mindestzins)	1.75%	80.00%	1.40%
Rentendeckungskapital (tech. Zins)	3.00%	20.00%	0.60%
Bildung Rückstellung			0.50%
Kosten			0.20%
Sollrendite			2.70%
Pensionskasse mit mehrheitlichem Rentnerbestand	Zinssatz	Anteil am Vorsorgekapital	Zinssatz gewichtet
Sparkapital Aktive (Mindestzins)	1.75%	20.00%	0.35%
Rentendeckungskapital (tech. Zins)	3.00%	80.00%	2.40%
Bildung Rückstellung			0.50%
Kosten			0.20%
Sollrendite			3.45%

Um die geforderten Verzinsungen erfüllen zu können, ist die notwendige Sollrendite zu ermitteln. Dazu sind das Sparkapital der Aktiven und das Rentendeckungskapital ins Verhältnis zum Vorsorgekapital zu setzen. Anschliessend werden die beiden Kapitalien mit technischem bzw. Mindestzins gewichtet und mit Zuschlägen für Rückstellungen und Verwaltungskosten ergänzt.

Bei gleichbleibenden Parametern ergibt diese Grobberechnung für Pensionskassen, bei denen das Rentendeckungskapital und das Sparkapital der Aktiven rund hälftig verteilt sind, eine Sollrendite von rund 3.1%. (vgl. nebenstehende Tabelle)

Bei Pensionskassen, die nur wenige Rentner versichern, verkleinert sich die Sollrendite. Hingegen steigt die Sollrendite bei rentnerlastigen Kassen. (vgl. nebenstehende Tabelle)

Der risikolose Zinssatz der Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft beträgt zurzeit 1.5%. Für die Pensionskassen ist es in der heutigen Zeit schwierig, die Sollrenditen zu erreichen.

Anpassung Umwandlungssatz

Mit der Anpassung des Umwandlungssatzes auf 6.4% und mit dem von den Pensionskassenexperten empfohlenen technischen Zinssatz von 3.0% reicht das angesparte Kapital bis knapp zum 85. Altersjahr.

In der untenstehenden Darstellung ergibt sich bei einem gleichbleibenden Kapital von CHF 200'000 und einem Umwandlungssatz von 6.4% ein Rentenbetrag von CHF 12'800. Ein zukünftiger Rentner müsste somit gegenüber den ersten Beispielen auf rund CHF 800 im Jahr oder CHF 67 pro Monat verzichten. Bereits laufende Renten werden von einer Änderung des Umwandlungssatzes hingegen nicht tangiert.

Bei Pensionskassen mit überobligatorischen Plänen wird vielfach der Umwandlungssatz für das überobligatorische Kapital nach unten angepasst, um einen drohenden Verlust im obligatorischen Teil auszugleichen. So sind bereits heute Umwandlungssätze unter 6.0% keine Seltenheit mehr.

Alter	Kapital	UW-Satz	Rente
65	200'000.00	6.4% techn. Zins 3.0%	12'800.00
65	200'000.00	-12'800.00	192'816.00
66	192'816.00	-12'800.00	185'416.48
67	185'416.48	-12'800.00	177'794.97
68	177'794.97	-12'800.00	169'944.82
69	169'944.82	-12'800.00	161'859.17
70	161'859.17	-12'800.00	153'530.94
71	153'530.94	-12'800.00	144'952.87
72	144'952.87	-12'800.00	136'117.46
73	136'117.46	-12'800.00	127'016.98
74	127'016.98	-12'800.00	117'643.49
75	117'643.49	-12'800.00	107'988.80
76	107'988.80	-12'800.00	98'044.46
77	98'044.46	-12'800.00	87'801.79
78	87'801.79	-12'800.00	77'251.85
79	77'251.85	-12'800.00	66'385.40
80	66'385.40	-12'800.00	55'192.96
81	55'192.96	-12'800.00	43'664.75
82	43'664.75	-12'800.00	31'790.70
83	31'790.70	-12'800.00	19'560.42
84	19'560.42	-12'800.00	6'963.23
85	6'963.23	-12'800.00	-6'011.87
86	-6'011.87	-12'800.00	-19'376.23
87	-19'376.23	-12'800.00	-33'141.52
88	-33'141.52	-12'800.00	-47'319.76
89	-47'319.76	-12'800.00	-61'923.35

Altersvorsorge 2020

Um das Leistungsniveau in der beruflichen Vorsorge langfristig zu sichern, hat der Bundesrat am 20. November 2013 die Vorlage „Altersvorsorge2020“ in die Vernehmlassung geschickt. Die Vorlage sieht vor, den Umwandlungssatz schrittweise auf 6.0% zu senken. Dies würde in unserem Beispiel (Kapital CHF 200'000, technischer Zins von 3.0%) eine Einbusse bei der Rente von CHF 1'600 im Jahr oder CHF 133 pro Monat bedeuten. Damit das Leistungsniveau gehalten werden kann, sieht der Bundesrat zwei mögliche flankierende Massnahmen vor:

Neuregelung des Koordinationsabzuges

Es steht zur Diskussion, dass anstelle eines fixen Betrages (zurzeit CHF 24'570) ein Prozentsatz (z.B. 25%) des AHV-Lohnes als Koordinationsabzug festgelegt wird. Dies würde vor allem bei tieferen Einkommen zu einem höheren Versichertenlohn und somit zu mehr Sparkapital im Zeitpunkt der Pensionierung führen.

Erhöhung der Altersgutschriften

Weiter ist geplant, bereits im Alter 45 die Sparbeiträge auf 17.5% (aktuell: 15% bis 54 Jahre und 18% bis 65 Jahre) zu erhöhen und bis zur Pensionierung so zu belassen. Dies führt zu mehr Sparkapital im Zeitpunkt der Pensionierung. Die Benachteiligung älterer Arbeitnehmenden aufgrund höherer Beiträge im Alter würde so gemindert.

Alter	Altersgutschriften aktuell	Altersgutschriften Vorschlag
25-34	7.0%	7.0%
35-44	10.0%	11.5%
45-54	15.0%	17.5%
ab 55	18.0%	17.5%

Beginn des Sparprozesses vor dem 25. Altersjahr

Als dritte Massnahme war geplant, mit dem Sparprozess vor dem 25. Altersjahr zu beginnen. So hätten Jugendliche ab Alter 18 bzw. 21 mit einer Altersgutschrift von 5% den Sparprozess gestartet. Da sich jedoch ein Grossteil der Jugendlichen zu dieser Zeit noch in der Ausbildung befinden und über kein BVG-pflichtiges Einkommen verfügen, wurde diese Massnahme verworfen.

Schlussfolgerung

Eine Reduktion des Umwandlungssatzes aufgrund der höheren Lebenserwartung sowie die Senkung des technischen Zinssatzes (Anpassung an die Kapitalmärkte) können nicht umgangen werden. Die Vorteile der höheren Lebenserwartung dürfen nicht auf Kosten der nachfolgenden Generationen erfolgen. Damit das Kapitaldeckungsverfahren wieder in seiner ursprünglichen Form angewendet und umgesetzt werden kann, sind Massnahmen unumgänglich.